



Sachstand

Zur Berücksichtigung von Zusicherungen im Auslieferungsverfahren Rechtliche Rahmenbedingungen

Zur Berücksichtigung von Zusicherungen im Auslieferungsverfahren

Rechtliche Rahmenbedingungen

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 064/24
Abschluss der Arbeit: 23.09.2024
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Medienrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Berücksichtigung von Erklärungen und Zusicherungen im Auslieferungsverfahren	4

1. Einleitung

Der vorliegende Sachstand erläutert überblicksartig und summarisch, wie Erklärungen und Zusicherungen des um die Auslieferung einer Person ersuchenden Staates (sogenannter Ausstellungsstaat) im Auslieferungsverfahren berücksichtigt werden und welche Rechtsfolgen sich aus ihrer Verletzung für nachfolgende Auslieferungsverfahren ergeben können. Dieser Sachstand ergänzt damit die Ausarbeitung des Fachbereichs Europa zu Vollstreckungshindernissen im Rahmen des Europäischen Haftbefehlsverfahrens.¹

2. Berücksichtigung von Erklärungen und Zusicherungen im Auslieferungsverfahren

Eine Auslieferung ist unzulässig, wenn der zu überstellenden Person eine **unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung droht** (§ 73 Satz 2 Internationales Rechtshilfegesetz (IRG)² in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union (EUV)³ und Artikel 4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh)⁴ sowie Artikel 1 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (RbEuHb)⁵). Das mit der Entscheidung über die Zulässigkeit einer Auslieferung befasste Gericht hat insoweit **von Amts wegen**⁶ bei objektiven, zuverlässigen, genauen und gebührend aktualisierten Angaben, die das Vorliegen systemischer oder allgemeiner, bestimmte Personengruppen oder bestimmte Haftanstalten betreffende Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat belegen, konkret und genau zu prüfen, ob es ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme gibt, dass die auszuliefernde Person aufgrund der Haftbedingungen in diesem Mitgliedstaat einer **echten Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender**

1 Deutscher Bundestag, Fachbereich Europa, Ausarbeitung, Europäischer Haftbefehl und Vollstreckungshindernisse, Unionsrechtliche Anforderungen an die Prüfung der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat, EU 6 - 3000 - 044/24 vom 19.09.2024.

2 Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 234) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/irg/> (Stand dieser und sämtlicher nachfolgender Internetquellen: 23.09.2024).

3 Vertrag über die Europäische Union in der Fassung aufgrund des am 01.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 09.05.2008, S. 13), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. EU L 112/21 vom 24.04.2012) m.W.v. 01.7.2013, abrufbar unter: <https://dejure.org/gesetze/EUV>.

4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:12016P/TXT>.

5 Rahmenbeschluss des Rates vom 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI), ABl. L 190/1 v. 18.07.2002, S. 1 (konsolidierte Fassung), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32002F0584>.

6 Europäischer Gerichtshof (EuGH), Urteil vom 05.04.2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 - Aranyosi und Căldăraru, Rn. 104; Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 01.12.2020 – 2 BvR 1845/18 –, Rn. 65.

Behandlung ausgesetzt sein wird.⁷ Entsprechendes gilt für drohende Verletzungen des Grundrechts auf ein faires Verfahren (Artikel 47 Absatz 2 GRCh).⁸ Gegebenenfalls muss die Überstellung aufgeschoben werden oder ganz entfallen.⁹

Bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden **Gesamtwürdigung** müssen nötigenfalls Informationen beziehungsweise Erklärungen des Ausstellungsmitgliedstaates eingeholt und berücksichtigt werden (vgl. Artikel 15 Absatz 2 RbEuHb).¹⁰ Eine völkerrechtlich verbindliche Zusicherung kann dabei geeignet sein, etwaige Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Auslieferung auszuräumen.¹¹ Zusicherungen des ersuchenden Staates entbinden das Gericht aber nicht von der Pflicht, eine **eigene Gefahrenprognose** anzustellen und in diesem Rahmen auch die Belastbarkeit der abgegebenen Erklärungen und Zusicherungen zu prüfen.¹² Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Auslieferung kann insbesondere nicht auf eine Zusicherung gestützt werden, von der zu erwarten ist, dass sie nicht eingehalten wird.¹³ Dieser Prüfung muss eine ausreichende, von dem Gericht herzustellende Tatsachengrundlage zugrunde liegen.¹⁴

Zur Beurteilung der Belastbarkeit von Erklärungen des Ausstellungsstaates können etwa folgende Kriterien herangezogen werden:¹⁵

- Transparenz,
- Maß der Konkretisierung,
- Zuverlässigkeit,
- Rechtsnatur und rechtliche Verbindlichkeit,

7 EuGH, Urteil vom 05.04.2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 - Aranyosi und Căldăraru, Rn. 104; BVerfG, Beschluss vom 27.04.2021 – 2 BvR 156/21, Rn. 17 ff., Beschluss vom 01.12.2020 – 2 BvR 1845/18, Rn 44 ff.

8 EuGH, Urteil vom 25.07.2018, Rs. C-216/18 – Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems).

9 BVerfG, Beschluss vom 01.12.2020 – 2 BvR 1845/18, Rn 54; Brodowski, in: Müller/Schlothauer/Knauer (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 3. Auflage 2022, § 22 Rn. 57.

10 EuGH, Urteil vom 25.07.2018, Rs. C-220/18 PPU, Rn. 108 ff.; BVerfG, Beschluss vom 01.12.2020 – 2 BvR 1845/18, Rn. 52 ff.

11 vgl. BVerfG, Beschluss vom 04.12.2019 – 2 BvR 1832/19, Rn. 44 mit weiteren Nachweisen.

12 BVerfG, Beschluss vom 01.12.2020 – 2 BvR 1845/18, Rn. 56; Beschluss vom 27.04.2021 – 2 BvR 156/21, Rn. 23.

13 BVerfG, Beschluss vom 04.12.2019 – 2 BvR 1832/19, Rn. 44 mit weiteren Nachweisen; OLG Bremen, Beschluss vom 16.03.2020 – 1 Ausl A 78/19, Rn. 26 (juris).

14 BVerfG, Beschluss vom 27.04.2021 – 2 BvR 156/21 Rn. 20 ff.; EuGH, Urteil vom 05.04.2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 - Aranyosi und Căldăraru, Rn. 104.

15 Oehmichen, StV 2017, 257, 258 unter Verweis auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

- zwischenstaatliches Verhältnis,
- praktische Verifizierbarkeit sowie
- Zulassung eines internationalen Monitorings.

Die gerichtliche Aufklärungspflicht steht im Auslieferungsverkehr innerhalb der Europäischen Union neben dem **Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens** zwischen den Mitgliedstaaten, auf dem das System des Europäischen Haftbefehls beruht (Artikel 1 Absatz 2 RbEuHb).¹⁶ Auf eine Zusicherung des Ausstellungsmitgliedstaates, dass die betroffene Person – unabhängig von der Haftanstalt, in der sie im Ausstellungsmitgliedstaat inhaftiert wird – keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erfahren werde, muss sich das jeweils zuständige Gericht verlassen, wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Haftbedingungen in einer bestimmten Haftanstalt gegen Artikel 4 GRCh verstoßen.¹⁷ Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände und auf Grundlagen konkreter Anhaltspunkte darf das Gericht trotz der Zusicherung eine echte Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung feststellen.¹⁸

Im Hinblick auf die **mangelnde Zuverlässigkeit** ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass das Vertrauen in weitere Erklärungen und Auskünfte des ersuchenden Staates erschüttert ist, wenn in vorangegangenen Auslieferungsverfahren erteilte Zusicherungen bzw. Erklärungen und mit der Auslieferungsentscheidung verbundene Bedingungen verletzt wurden und diese Vorgänge nicht nachvollziehbar aufgeklärt werden.¹⁹ Allein aus der Missachtung von Zusicherungen in der Vergangenheit folgt demnach kein generelles Auslieferungshindernis, wenngleich – jedenfalls bei fehlender Aufklärung oder Häufung – eine nähere gerichtliche Prüfung angezeigt sein wird. Maßgeblich sind dabei stets die zu erwartenden Bedingungen im konkreten Einzelfall.²⁰

16 EuGH, Urteil vom 05.04.2016, Rs. C-404/15 und C-659/15 – Aranyosi und Căldăraru, Rn. 77 f.; Urteil vom 25.07.2018, Rs. C-216/18 – Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems), Rn. 35 f.; Urteil vom 25.07.2018, Rs. C-220/18 PPU, Rn. 48 f.; BVerfG, Beschluss vom 01.12.2020 – 2 BvR 1845/18, Rn. 66.

17 EuGH, Urteil vom 25.07.2018, Rs. C-220/18 PPU, Rn. 112; Urteil vom 15.10.2019, Rs. C-128/18 – Dorobantu, Rn. 68; BVerfG, Beschluss vom 01.12.2020 – 2 BvR 1845/18, Rn. 56.

18 EuGH, Urteil vom 15.10.2019, Rs. C-128/18 – Dorobantu, Rn. 69; BVerfG, Beschluss vom 01.12.2020 – 2 BvR 1845/18 Rn. 56.

19 OLG Bremen, Beschluss vom 16. März 2020 – 1 Ausl A 78/19; OLG Celle, Beschluss vom 21.07.2021 – 2 AR Ausl 40/21, Rn. 27 (juris).

20 vgl. EuGH, Urteil vom 25.07.2018, Rs. C-220/18 PPU, Rn. 117.